

Wasser, Abwasser, Regenwasser

An der Parlamentssitzung vom 10.12.09 teilte Herr Gemeinderat S. Ernst erfreulicherweise mit, er lasse nun die Vorschriften der Gemeindebetriebe überprüfen.

A FORUM - Brief vom 7.9.09 an den zuständigen Gemeinderat	B Antworten vom 29.10.09 des Gemeinderates auf Spalte A	C Kommentar zu den Antworten in Spalte B
<p>1. Bei der ARA ist rasch durchzusetzen, dass die Belastung der Gemeinden für die Reinigung des Abwassers von der Menge und ggf. vom Verschmutzungsgrad des gelieferten Abwassers abhängig gemacht wird und nicht mehr von der Anzahl Einwohner (laut Aussage von Herrn Sterchi).</p>	<p>1. Politische Forderung, müsste auf parlamentarischem Weg durchgesetzt werden</p>	<p>1. Es ist doch primär die Aufgabe der Verwaltung und des Gemeinderats, solche Änderungen einzuleiten. Sie kennen ja die Probleme.</p>
<p>2. Wasser gehört zu jenen Allgemeingütern, die als Nahrungsmittel gelten und zur Erledigung von Aktivitäten durch natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Menge und Sauberkeit notwendig sind. Bei der Tarifierung ist dem Wasserverbrauch ein <u>hoher</u> Stellenwert zuzuweisen. Damit mit Wasser sparsam umgegangen wird, hat grundsätzlich und primär die Verbrauchsmenge die wichtigste Verrechnungsgrundlage zu bilden. Offen gelegte Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zu ermöglichen, sofern die Belieferung mit Wasser zu nachweisbaren Kosteneinsparungen/-Vermehrungen für die Gemeindebetriebe führt (z.B. durch eine andere Lieferart oder vorteilhafteren Zeitpunkt der Lieferung).</p> <p>Falls die Gemeinde Grossbezüger, z.B. zwecks Schaffung guter Voraussetzungen für Industrie- und Gewerbebetriebe, tarifarisch bevorzugen will, sind die in der Wasser-/Abwasserrechnung in Kauf zu nehmenden Mindereinnahmen aus Steuergeldern auszugleichen. Gebühren müssen verursachergerecht sein. Grossbezüger hätten es ggf. in der Hand, verbrauchtes Wasser zu sammeln, zu reinigen und wieder der Verarbeitung zuzuführen.</p>	<p>2. Wir kennen keinen Wassermangel wie Millionen von Erdenbürgern und leisten uns den Luxus, dieses Wasser jederzeit in bester Qualität und beinahe unbeschränkt beziehen zu können. Eine Reduktion der Liefermengen beeinflusst die Gebühren kaum, da die fixen Kosten der Wasserversorgung zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamtkosten betragen.</p> <p>Werterhalt, (Sanierung und Erneuerung) und Unterhalt der bestehenden Infrastruktur müssen über Gebühren finanziert werden. Zudem berücksichtigt die Argumentation des Forums nicht, dass die Anlagen immer auf den Spitzenverbrauch ausgelegt werden müssen. Der "Verbraucher" mit der höchsten Spitze - und flächendeckend im ganzen Gemeindegebiet installiert - ist der Hydrant. Er ist ein Teil ist des schweizweit vorgeschriebenen Brandschutzkonzeptes, an das sich auch Ostermundigen halten muss.</p> <p>Für Grosskunden sieht das Gemeindereglement vor, dass spezielle Verträge abgeschlossen werden können. Solche Verträge gibt es. Dabei ist gewahrt, dass sowohl für den Lieferanten wie den Kunden nach marktwirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen gehandelt wird. Ein Verlust zu Lasten der übrigen Bezüger entsteht nicht, im Gegenteil. Grossbezüger sind wichtig für tiefe Gebühren. Ein Ausgleich über die Steuerkasse ist unzulässig.</p>	<p>2. Gebühren müssen verursachergerecht sein.</p> <p>Falls grösserer Wasserbezug tatsächlich zu tieferen Kosten führen sollte, müssten degressive Gebühren eingeführt werden?</p> <p>Wird in Ostermundigen Wasser als kostbar oder nicht eingestuft?</p> <p>Warum werden solche Verträge nicht offen gelegt, wenn sie sich angeblich für alle übrigen Wasserbezüger derart positiv auswirken?</p>
<p>3. Die <u>Anschluss</u>gebühren, die es für den Neu- oder altersbedingten Ersatzbau von Leitungen braucht, sind <u>voll</u> den Verursachern zu belasten. Als Kostenträger geeignet sind z.B. auch die Mehrwertabschöpfungen neu bebauter Liegenschaften (nach kt. Recht durchaus möglich) oder die Einnahmen der Gemeinde aus verkauftem Bauland. Wenn Gemeindebehörden mehr Einwohner oder Industrie/Gewerbe wollen, dürfen sie die deswegen zusätzlich benötigte oder abgeänderte Wasser-/Abwasser-Infrastruktur nicht der Einfachheit halber der Wasser-/Abwasserrechnung belasten. Die Tarife für Steuern und Gebühren basieren ja nicht auf der gleichen Berechnungsgrundlage.</p>	<p>3. In der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung besteht traditionell ein gewisses Solidaritätsprinzip, das sich bewährt hat. Entstehen Neubauten, bedeutet dies im Normalfall stets ein Gewinn für die Gebührenkasse infolge der Verdichtung in den bestehenden Wohnzonen. In den meisten Fällen verursacht der Anschluss eines zusätzlichen Gebäudes keine oder kaum nennenswerten Kosten für die Gemeinde. Würde die Forderung des Forums umgesetzt, wäre dies höchst kontraproduktiv.</p>	<p>3. Die Antwort ist völlig unzureichend und weicht der Frage und den denkbaren Finanzierungs-Möglichkeiten aus. Es könnte ja auch sein, dass der Gemeinderat die Kosten des von ihm forcierten Bevölkerungswachstums nicht offen legen will.</p> <p>Wie weit soll denn eigentlich die Solidarität der heutigen Bevölkerung mit den in der Regel kaum armen Bauherrschaften gehen? Neuzuzüger wohnen vermutlich grösstenteils noch nicht in Ostermundigen.</p>
<p>4. Der Altersbedingte Ersatz von <u>öffentlichen</u> Leitungen und der davon abhängigen Anschlüsse ist aus der Wasser-/Abwasserrechnung der Gemeinde zu bezahlen. Es ist dafür zu sorgen, dass die dazu benötigten Gelder im geplanten Zeitpunkt tatsächlich vorhanden sind. Ob eine 80-jährige Abschreibedauer (siehe Erfahrungswerte der Gemeinde, Teuerung) sinnvoll ist? Auf der Rütli wurden kürzlich sämtliche Wasserleitungen bereits nach 40 Jahren ausgewechselt. Gleich alte Abwasser- und Regenabwasserleitungen blieben jedoch im Boden. Obschon im Unteren Chaletweg und im Hohlenweg neue Leitungen verlegt wurden, leitete die Gemeinde das Regenabwasser der Kohler-Siedlungen nicht gleichzeitig auch der von der Gemeinde bezahlten Retentions- und Versickerungsanlage Oberfeld zu.</p>	<p>4. Die Abschreibedauer von 80 Jahren ist ein schweizweit anerkannter Wert. Es braucht einen solchen Standard als Basis zur Berechnung der Kosten für den Werterhalt und die Amortisierung. Würde die Abschreibedauer gekürzt, hätte dies massiv höhere Werterhaltungskosten zur Folge und damit auch höhere Gebühren. Das ist wirtschaftlich nicht möglich und technisch nicht nötig. Was die angesprochenen Wasserleitungen auf der Rütli betrifft, so handelt es sich um Leitungen aus Material, das eine kürzere Lebensdauer hat. Der Vergleich des Forums ist deshalb unzulässig.</p> <p>Gemäss Reglement sind die Liegenschaftsbesitzer nicht bis zur Grenze der Liegenschaft für den Zustand ihrer Leitungen verantwortlich, sondern bis</p>	<p>4. Nur in der Theorie mögen 80 Jahre richtig sein. Die Praxis zeigt aber, dass die Leitungen aus verschiedenen Gründen (z.B. Art und Durchmesser der Leitungen, Ersatz der Leitungen aus <u>Nicht</u>-Wassergründen, z.B. Gas, TT) oft früher ersetzt werden (dann mit der Begründung: im gemeinsamen Interesse, Kosten zu sparen).</p> <p>Der Ersatz von Leitungen nach 80 Jahren verursacht infolge Teuerung (Annahme 1 % / Jahr) vermutlich wesentlich mehr als die doppelt so hohen Kosten bei der Ersterstellung.</p>

<p>Der Liegenschaftsbesitzer hat nur die Kosten für den Ersatz seiner defekten Anschlussleitung zu bezahlen, jedoch nur ab Liegenschaftsgrenze, und nur dann, wenn der Ersatz der Leitungen altersbedingt nötig ist oder vom davon tangierten Liegenschaftsbesitzer verursacht wurde. Der Ersatzzeitpunkt kann nicht nur vom Alter der Leitung, sondern auch von der Bodenbelastung (Tonnage, Häufigkeit) des davon tangierten öffentlichen oder/und privaten Grundes abhängig sein. Kosten wegen <u>Ortsplanerisch bedingten</u> oder <u>organisatorischen</u> Umdispositionen durch die Gemeinde (Tram, Bevölkerungswachstum u. dgl. m.) dürfen nicht den nicht tangierten Wasserbezüger/Abwasserlieferanten belastet werden. Sie sind ja nur verpflichtet, verursachergerechte Gebühren zu bezahlen.</p>	<p>zum Anschluss-T an der öffentlichen Leitung. Eine Umsetzung der Idee des Forums würde bedeuten, dass die Gebühren massiv steigen müssten, da enorme zusätzliche Werte in den Besitz der öffentlichen Werke gelangen und somit in den Werterhalt fließen würden. Liegenschaftsbesitzer, die ihre Leitungen bereits ersetzt oder saniert haben, wären massiv benachteiligt.</p>	<p>Sind die Gebühreneinzahler verantwortlich, wenn die Gemeinde die Leitungen nicht aus Altersgründen ersetzt oder auf öffentlichem Boden an einen anderen Ort verlegt?</p>
<p>5. Ist es vertretbar, die Infrastruktur für die Bereitstellung von <u>hygienisch sauberem</u> Löschwasser weiterhin der Wasserrechnung zu belasten? Bekanntlich gibt es auch noch Feuerwehrsteuern zur Deckung der Kosten für die Feuerwehr selber, für Gebäude, Sold, Lösch-/Rettungsfahrzeuge/-Material usw.), die aufgrund einer total anderen Rechtsgrundlage berechnet und fakturiert werden. Die Wahrscheinlichkeit und der Umfang des denkbaren Löschwasserbezugs hängen in keiner Weise vom täglichen Wasserbezug oder von der täglichen Abwassermenge der privaten Liegenschaften ab.</p>	<p>5. Die Politik der Gemeinde entspricht kantonalem Recht. Die vorgeschlagene Idee ist theoretisch machbar, hätte aber direkt zur Folge, dass die Feuerwehrsteuern respektive Gebäudeversicherungsbeiträge entsprechend angehoben werden. Das Ergebnis wäre ein Nullsummenspiel, was nicht sehr sinnvoll wäre.</p>	<p>5. Gilt auch bei diesen Gebühren ein Solidaritätsprinzip? Wie weit dürfte es gehen?</p> <p>Gebühren und Steuern haben grundsätzlich eine <u>ungleiche</u> Berechnungsgrundlage. Korrekterweise müsste die Feuerwehr entsprechend zahlen. Wie weit sind die GVB-Prämien unabhängig vom Risiko des versicherten Objekts?</p>
<p>6. Soweit möglich und kostenbezogen vertretbar sollte Sauberwasser nur als Nahrungsmittel eingesetzt werden. Fürs Reinigen verschiedenster Dinge - auch für die WC-Spülung oder die Gartenbewässerung - würde auch nur nahezu sauberes Wasser genügen (wird in Japan wegen knappem Sauberwasser teilweise so praktiziert).</p> <p>Wasser-Grossverbraucher sollten – soweit zumutbar, möglich und sinnvoll - ihr Schmutzwasser selber reinigen und es – sofern aus hygienischen Gründen zulässig - wieder in ihren eigenen betrieblichen Kreislauf einspeisen. Was zu tieferen Wasser-, Abwasser- und ARA-Gebühren führen müsste.</p>	<p>6. Wollte man diesen Vorschlag realisieren, würde dies zu einer Verdoppelung der Installationskosten führen, und zwar sowohl für die öffentliche Hand als auch für Private. Die Schweiz hat glücklicherweise kaum Grundwasser, welches den hygienischen Anforderungen nicht entspricht. Doppelte Netze würden eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität bedeuten, da die Durchspülung der Trinkwasserleitungen nicht mehr garantiert wäre.</p> <p>Sollten Grossverbraucher ihr Abwasser selber reinigen, müssten die Fixkosten der ARA usw. auf weniger "Kunden" verteilt werden, was zu höheren Abwasser-Gebühren führen müsste (kann am Beispiel Kartonfabrik Deisswil demonstriert werden). Aus wirtschaftlicher Sicht wäre dies garantiert nicht sinnvoll weder für die Privaten noch für die Gemeinde.</p>	<p>6. Die Argumentation der Gemeindebetriebe ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Gemeindebetriebe sollen doch die Zusammensetzung der ARA-Aufwände und -Erträge im Detail publizieren und dem FORUM zustellen.</p> <p>Es besteht die latente Gefahr, dass Leute im Betrieb, primär nur die Flüssigkeit, die dazu nötige Infrastruktur und den Betrieb sehen und die Kosten als völlig untergeordnet einstufen.</p>
<p>7. Für alle Gebührengattungen sind unmissverständlich interpretierbare Ziele zu setzen. Die Tarife sind so festzulegen, damit diese Ziele nachweisbar erreicht werden. Festgelegte Prozentwerte haben für die <u>einzelnen</u> Tangierten zu gelten, mindestens aber pro gleichartige <u>Benutzergruppe</u>. Dies ist am ehesten erreichbar, wenn die Anschlussgebühren die Investitionen der Gemeindebetriebe <u>tatsächlich</u> voll decken.</p>	<p>7. Die Gemeindebetriebe sind bestrebt, ihre Preis- und Gebührenpolitik in dem vom Forum genannten Sinn transparent zu gestalten. Meteorwasser in die Kanalisation einzuleiten ist immer die unwirtschaftlichste Lösung, da auch hier die Spitzenlast massgebend für Grösse des Netzes ist und somit unnötige Kosten verursacht. Zudem gilt es, vor Ort soviel sauberes Meteorwasser in den Kreislauf zurückzuführen wie möglich. (Gesetz)</p>	<p>7. Nicht alle Tarife sind ohne Weiteres nachvollziehbar.</p> <p>Wenn die ARA weniger Wasser zum Reinigen erhält, sollten zumindest die variablen Kosten entsprechend sinken. Sonst entsteht die Vermutung zusätzlich gewünschter Einnahmen.</p>
<p>8. Wir sind nicht überzeugt, dass zu wenig Wasser in den Abwasser-Leitungen den Kot und Schmutz bei nahezu waagrechten Leitungen optimal vorwärts transportiert und unangenehme Gerüche oder sonstige Probleme vermieden werden können. Vielleicht sind periodisch grosse Wassermengen sogar sinnvoll, damit die Abwasser-Leitungen periodisch gereinigt werden.</p>	<p>8. Die Abwasserleitungen werden periodisch gespült, was jährlich Kosten von Fr. 300 000 verursacht. Der Zeitplan sieht vor, dass das gesamte Netz innerhalb von vier Jahren einmal gespült wird.</p> <p>Wir machen in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch des Forums aufmerksam: Wer sparsamen Wasserverbrauch propagiert, muss in Kauf nehmen, dass teure Kanalspülungen öfters durchgeführt werden müssen zu Lasten der Gebühreneinzahler. Das nötige Spülwasser muss auch wieder ab dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden. Wir können uns nicht vorstellen, dass die zusätzliche Belastung (Abgase und Lärm der grossen Spülwagen) vom Forum einfach so akzeptiert würde.</p>	<p>8. Wir möchten diese detaillierte Berechnung mal sehen.</p> <p>Tatsache dürfte sein, dass die Folgen der Versickerung von Wasser eher zu Gestank und Rückständen in den Leitungen führen. Die Probleme bei der ARA liegen wahrscheinlich eher bei den Folgen von heftigen Regenfällen.</p> <p>Es liegt leider im kurzsichtigen Trend, dass auch Ostermündigen möglichst viel Grünland überbaut und dadurch die Möglichkeit der natürlichen Regenwasser-Versickerung verbaut. (→ bedeutet teurer zusätzlicher Schutz der Worble entlang).</p>
<p>9. Es ist <u>nicht</u> nachvollziehbar, dass die Gemeinde in gewissen Fällen das Regenwasser auf ihre Kosten zurück hält und versickern lässt (z.B. für die Überbauung Terrassenrain und das Rüti-Schulhaus) und in anderen Fällen (z.B. Kohler-Etappen II + III) die Einspeisung von separat geliefertem Regenabwasser infolge fehlender privater Leitungen zur Worble zu 50% dem Regenabwasser-Lieferanten belastet. Analog Rütihoger wäre es vermutlich auch auf anderen Liegenschaften unmöglich oder nicht sinnvoll, Wasser</p>	<p>9. Auch hier halten wir uns an die Gesetze: Primär Versickerung. Wenn nicht möglich, abführen in öffentliche Gewässer, und zuletzt, wo auch dies nicht möglich ist, zurückhalten und dosierte Abgabe ins Kanalisationsnetz (Retention). Für Neubauten sind direkte Anschlussleitungen an die Kanalisation nicht mehr zugelassen. Jedes System ist im Tarif berücksichtigt.</p>	<p>9. Sind die Regenwasser-Lieferanten schuld, wenn es von der Gemeinde nicht separiert abgeführt wird? Im U. Chaletweg wurden im Sommer 2009 neue Leitungen verlegt. Warum wurde das Sauberwasser der Kohler-Siedlungen nicht analog Terrassenrain und Schulhaus Rüti zur Oberfeld-Retentions- und Versickerungsanlage geführt? Wie viel müssen die erwähn-</p>

<p>vor Ort zurück zu behalten und versickern zu lassen. Es kommt dazu, dass nicht nur der ARA zuviel Wasser zugeführt werden kann, sondern auch dem Erdboden oder Bächen (z.B. der Worble). Ob versickertes Wasser sich bei jeder Bodenart und fehlender Gelände-Neigung problemlos auswirkt, muss sich vermutlich noch zeigen?</p>		<p>ten 2 Regenwasser-Lieferanten dafür der Gemeinde jährlich bezahlen?</p> <p>Es ist den Gemeinden kaum verboten, dem Kanton eigene gute Vorschläge zu unterbreiten.</p>
<p>10 Mit geeigneten Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass nicht nur der Wasserbezug sicher gestellt wird, sondern auch die Kosten fürs Wasser ab- statt zunehmen. Die Neuorganisation des Wasserverbands Bern wurde nebst der grossen Versorgungssicherheit damit begründet, a) es brauche neu in den Gemeinden wesentlich weniger Primäranlagen (Reservoire, Quellen, Grundwasserfassungen → tiefere Fixkosten) und b) könne neu unbeschränkt viel Wasser kostengünstig vom Wasserverbund bezogen werden. Nicht jede Gemeinde müsse dann ihre eigene A-Infrastruktur pflegen. Laut Verwaltungsbericht zeigt der Istzustand, dass Ostermundigen weiterhin viel Wasser aus Muri und Stettlen/Vechigen bezieht. Auch der Wasserverbund hätte – analog Muri - <u>eigenes</u> Wasser an einen höheren Standort pumpen können, der für die Versorgung hoch gelegener Wasser-Bezüger (z.B: Rüti) nötig ist. Ohne „Hochzone Rüti“ hätte die Siedlung „Terrassenrain“ angeblich nicht gebaut werden dürfen.</p>	<p>10. Ostermundigen ist erst seit 2007 Mitglied im neuen WVRB. Es ist deshalb noch verfrüht, abschliessend zu beurteilen, ob sich alle Erwartungen erfüllt haben, die man seinerzeit beim Beitritt hatte. Was man heute schon sagen kann: Wären wir nicht beim WVRB, sähe die Kostenentwicklung ganz anders aus.</p>	<p>10. Hatte der Gemeinderat vorgängig unsere wohl begründeten Warnungen genügend ernst genommen?</p> <p>Statt die sich aufdrängenden Fragen zu Händen des Parlaments schriftlich zu beantworten, kamen zwecks Stärke-Demonstration 6 WVRB-Sachverständige in den Tell-Saal. Ob diese an den Finanzen gross interessiert waren und genügend davon verstanden?...</p> <p>Nachdem der WVRB mehr als genug eigenes Wasser hat, hatte er vermutlich am bleibenden Wasserlieferanten Muri (Nicht-WVRB-Gemeinde) nicht die grösste Freude?... Die Muriger wissen vermutlich, warum sie nicht um jeden Preis in den WVRB wollten.</p>
<p>11. Wenn die Gemeinde neue Gebühren einführt, muss sie auch sofort nach der Inkraftsetzung der Änderung in der Lage sein, ihren Beschluss plangemäss und problemlos umzusetzen. Liegenschaftsbesitzer erhielten 2009 Rechnungen, die noch die Jahre 2007 und 2008 betrafen. Die Gemeinde sollte wohlwollend zur Kenntnis nehmen, dass es Private gibt, die ihre Aufwände budgetieren (wollen) und nicht beliebig hohe ao. Ausgaben bewältigen können, ohne Fremdgeld beanspruchen zu müssen.</p>	<p>11. Die Gemeindebetriebe nehmen diese Kritik ernst und bemühen sich, die Fakturierung künftig schneller vorzunehmen. Die benötigte Manpower muss die Politik jedoch bewilligen.</p>	<p>11. Die Hoffnung stirbt zuletzt.</p>
<p>12. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass sie Kosten infolge Änderung früheren Beschlüsse und Auflagen nicht der Einfachheit halber den Liegenschaftsbesitzern überbindet. Die Kostenteilung zwischen Gemeinde und Liegenschaftsbesitzern hat, ausgehend von der Gültigkeitsdauer der <u>bisherigen</u> Lösung, linear zu erfolgen, und zwar aufgrund der von der Gemeinde festgelegten und dem Liegenschaftsbesitzer seinerzeit mitgeteilten Lebensdauer der betroffenen Anlagen (Leitungen, Schächte usw.). Für den Wechsel der Einsatzphilosophie der Gemeindebetriebe und die Zunahme der Wasserbezüger/Abwasserlieferanten tragen die bisherigen Liegenschaftsbesitzer keine Schuld. Es müssen lange Übergangsfristen gesetzt und bekannt gegeben werden, die für die Liegenschaftsbesitzer und Gebührenzahler zumut- und planbar sind.</p>	<p>12. Die Gemeindebetriebe halten sich an die entsprechenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderats. Zudem sind sie bestrebt, längerfristig zu planen. Wir weisen auch darauf hin, dass alle Stimmberechtigten mit den Unterlagen zur Gemeindeabstimmung zu den Wasser- und Abwasser-Rahmenkrediten vom November 2008 über die bis 2012/14 geplanten Vorhaben informiert worden sind.</p>	<p>12. Die notwendig gewordenen hohen Rahmenkredite sind kein Ruhmesblatt. Warum lagen die nötigen Beträge nicht in der Werterhaltung bereit?</p> <p>Haben die nötigen Kredite garantiert nichts zu tun mit dem zu jedem Preis forcierten Wachstum der Gemeinde? (siehe auch Ziffer 13)</p>
<p>13. Für jede einem Liegenschaftsbesitzer zugemutete Investition, die z.B. Fr. 1000 übertrifft, hat ihm die Gemeinde die maximale Kostenhöhe und maximale Dauer und den Zeitpunkt der Realisierung frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Neuerungen (z.B. gab es kaum eine <u>zwingende</u> Einführung der Regenabwassergebühr) sind den Rechnungsempfängern mindestens erstmals auch alle nötigen Infos zu liefern, die zum vollständigen Verständnis der Rechnung der Gemeindebetriebe zweckmässig sind.</p>	<p>13. Das ist heute schon der Fall. Die betroffenen Grundeigentümer werden rechtzeitig über anstehende Sanierungen informiert.</p> <p>Die Einführung der Regenwassergebühr basiert auf dem kantonalen Gesetz von 1999. Die Gemeindebetriebe bemühen sich um eine Verbesserung der Information bei der Rechnungsstellung.</p>	<p>13. Waren die Regenabwassergebühren vom Kanton gesetzlich verordnet (= MUSS) oder wurden die Gemeinden nur angehalten (= SOLL), sie einzuführen?</p> <p>Ein Artikel der kt. Planungsstelle betr. Misch- und Trennsystem lässt durch- aus verschiedene Möglichkeiten zu.</p>
<p>14. Es ist dafür zu sorgen, dass die Rechnungen der Gemeindebetriebe an den Besitzer oder Verwalter einer Liegenschaft und nicht an den/die Mieter oder den/die Stockwerkeigentümer adressiert werden. Wer was bezahlt, gehört in den Mietvertrag oder ins Reglement einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft</p>	<p>14. Die Rechnungen für Gebühren gehen nur an Besitzer und Verwalter von Liegenschaften. Sollten Gebührenrechnungen an Stockwerkeigentümer oder Mieter von Wohnungen adressiert worden sein, wäre dies eine bedauerliche Panne. Bei über 1500 Rechnungsempfängern ist das nicht ganz auszuschliessen.</p>	<p>14. Könnte von den Gemeindebetrieben selber überprüft werden.</p>
<p>15. Es ist dafür zu sorgen, dass sich Gebührenzahler nie als „Untertanen“ der Gemeindebetriebe fühlen müssen. Zum Glück besteht die grosse Mehrheit der Bediensteten der Gemeindebetriebe aus Leuten, die mit den Gebührenzahlern wohlwollend-konstruktiv verkehren.</p>	<p>15. Die Gemeindebetriebe pflegen ein offenes Verhältnis zu Gebührenzahlenden und den Grundeigentümern, die von den Erneuerungs- und Sanierungsprojekten betroffen sind. Niemand wird als "Untertan" betrachtet, im Gegenteil: Die Abteilung versteht sich als Dienstleisterin, welche die Liegenschaftsbesitzer bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten (Instandhaltung und Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungen) unterstützt. In dieser Hinsicht spielt sie im Kanton Bern sogar eine Pionierrolle.</p>	<p>15. Hier handelt es sich vermutlich um Theorie und Praxis.</p> <p>Rufender und Angerufener sprechen und verstehen nicht immer die gleiche „Sprache“.</p>
<p>16. Durch geeignete Arbeitsvergabe und –Überwachung ist überall eine <u>optimal</u> kurze Realisierungsdauer zu erzielen. Es ist zudem kosten- und zeitbezogen nur schlecht verständlich, wenn die gleichen Grä-</p>	<p>16. Die Gemeindebetriebe legen Wert darauf, dass ihre Projekte so rasch wie nur möglich realisiert werden. Der vom Forum erwähnte Untere Chaletweg ist allerdings ein denkbar schlechtes</p>	<p>16. Wir nehmen dies zur Kenntnis.</p> <p>Zzt. wird nahe beim Fussballplatz ennet der Schule Rüti wieder gelocht.</p>

<p>ben für die Leitungen mehrfach geöffnet und wieder geschlossen werden müssen (wie am Unteren Chaletweg geschehen).</p>	<p>Beispiel: Der Leitungsbau erfolgte in zwei Etappen nicht nur wegen der Geländebedingungen (kaum Platz für Aushub, enge Strassen, Tiefe der Leitungen etc.) und somit der wirtschaftlichen Bauweise, sondern auch, weil man auf die Bedürfnisse (Zugang zur Liegenschaft, Feuerwehr, Sanität) der angeblichen "Untertanen" Rücksicht nehmen wollte.</p>	
<p>17. Uns interessiert, wer und wie die Kontrolle der Bezahlung der Anschlussgebühren und der Rückzahlung von Vorschüssen überwacht bzw. gemahnt wird.</p>	<p>17. Die Kontrolle erfolgt über den üblichen Verwaltungsweg, das heisst durch die Abteilung Finanzen mit Rückmeldung an die Gemeindebetriebe.</p>	<p>17. Wir hätten sinnvoller die Frage stellen sollen, ob die Anschlussgebühren garantiert in der nötigen Höhe fakturiert wurden bzw. werden.</p>

7.11.09 Br / 14.12.09 Br